

§ 5

(1) Die Vereinigungen volkseigener Betriebe des Bereiches Maschinenbau bieten dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven bis zum 31. März des laufenden Planjahres die abzugebenden Werkzeugmaschinen mit technischen Bezeichnungen unter Angabe der Alters- und Güteklasse an und geben gleichzeitig den abgebenden Betrieb bekannt.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven bestätigt dem Betrieb bzw. der Vereinigung volkseigener Betriebe die Übernahme und den Preis der abzugebenden Maschinen bis zum 30. Juni des laufenden Planjahres

(3) Wird der Gesamtwert der im Rahmen einer Vereinigung volkseigener Betriebe abzugebenden gebrauchten Werkzeugmaschinen nicht erreicht, so hat die betreffende Vereinigung volkseigener Betriebe innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe durch das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven weitere Werkzeugmaschinen bis zur vollen Höhe des Gesamtwertes zu melden.

(1) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben den im vorhergehenden Planjahr nicht gedeckten Bedarf an neuen Werkzeugmaschinen dem Staatlichen Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven bis zum 31. März des laufenden Planjahres nach Erzeugnissen und Bedarfsträgern bekanntzugeben.

(2) Das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven hat nach Abstimmung mit dem Staatlichen Maschinen-Kontor den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke bis zum 30. Juni des laufenden Planjahres die Zuteilungen an gebrauchten Werkzeugmaschinen zu übergeben.

(3) Die Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke haben innerhalb von 4 Wochen die Bedarfsträger festzulegen, welche die gebrauchten Werkzeugmaschinen erhalten sollen.

(4) Für die im § 2 Abs. 2 Buchstaben c und d genannten Betriebe haben deren übergeordnete Organe sowie das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven gemäß den Absätzen 1 bis 3 entsprechend zu verfahren.

(5) Sofern das Staatliche Vermittlungskontor für Maschinen- und Materialreserven nicht selbst als Vertragspartner auftritt, vermittelt es die Herstellung vertraglicher Beziehungen zwischen den abgebenden und abnehmenden Betrieben unter Beachtung der Anordnung vom 24. Januar 1957 über die Ein- und Verkaufssowie Vermittlungsbedingungen des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven (GBl. I S. 104).

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1961 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen der Anordnung vom 19. Februar 1959 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Vermittlungskontors für Maschinen- und Materialreserven gelten für gebrauchte Werkzeugmaschinen nur insoweit, als damit nicht gegen die Bestimmungen der vorstehenden Anordnung verstoßen wird.

(3) Der § 1 Abs. 3 und § 3 Absätze 1 und 2 der Anordnung vom 8. September 1958 über Verkehr mit volkseigenen beweglichen Grundmitteln und Ausbuchung volkseigener Grundstücke (GBl. I S. 697) finden für den Geltungsbereich dieser Anordnung keine Anwendung.

Berlin, den 9. September 1960

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: S c l b m a n n
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Aufhebung des Statuts des Zentralinstituts
für Gießereitechnik. ***

Vom 15. September 1960

§ 1

Das Statut des Zentralinstituts für Gießereitechnik vom 18. Dezember 1952 (MinBl. S. 214) wird aufgehoben.

§ 2

Stellung, Aufgaben, Struktur und Arbeitsweise des Zentralinstituts für Gießereitechnik regelt der Leiter des Berg- und Hüttenwesens durch Verfügung.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. November 1960 in Kraft.

Berlin, den 15. September 1960

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: G r e g o r
Minister und Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung
über die Allgemeinen Leistungsbedingungen
für die Textilveredlung.**

Vom 20. September 1960

Auf Grund des § 19 des Vertragsgesetzes vom 11. Dezember 1957 (GBl. I S. 627) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Leistungsbedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen über die Leistung und Abnahme von Textilveredlungen zwischen den Veredlern (Leistenden) und ihren Auftraggebern, soweit beide Partner gemäß §§ 1 und 2 des Vertragsgesetzes vertragspflichtig sind.

§ 2

Verfahren bei Vertragsabschluß

(1) Zwischen dem Veredler und dem Auftraggeber sind die Leistungsverträge spätestens 6 Wochen vor Beginn des jeweiligen Vertragszeitraumes abzuschließen.